

Der liechtensteinische Trust als Vorbild eines möglichen Schweizer Trusts einschliesslich steuerlicher Aspekte



Von **Dr. Alexander Ospelt**
Rechtsanwalt / Partner
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG

Seit Juni 2018 berät eine Expertengruppe im Auftrag des Schweizer Gesetzgebers die Einführung eines Schweizer Trusts. Die steuerliche Behandlung von Trusts wird im Hinblick auf die Einführung eines Schweizer Trusts von einer Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und der Wissenschaft abgeklärt. In Liechtenstein ist der Trust seit Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts im Jahr 1926 anerkannt. Aufgrund der bald geplanten Einführung eines Schweizer Trusts lohnt es sich, die wesentlichen Grundsätze des liechtensteinischen Trusts zu erörtern.

Der liechtensteinische Trust (Treuhandverhältnis) wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder begründet. Treuhänder ist diejenige Person, der der Treugeber bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht als Treugut mit der Verpflichtung übergibt, dieses Vermögen im eigenen Namen zugunsten eines oder mehrerer Begünstigter zu verwalten oder zu verwenden (Art 897ff PGR). Mit anderen Worten ist ein liechtensteinischer Trust keine juristische



und **Mag. iur. Philip Raich**
Rechtsanwalt
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG

Person, sondern ein Vertrag zwischen dem Treugeber als Errichter (Settlor) und dem Treuhänder (Trustee) über die Verwaltung von Vermögenswerten, für die vom Treugeber nominierten Begünstigten (Beneficiaries) als wirtschaftlich Berechtigte.

Der liechtensteinische Trust als Vermögensmasse eignet sich als Kombination von Asset Protection und Nachfolgeplanung, weil die Übertragung von Vermögen an den Treuhänder als Vertrauensperson zur Vermögensverwaltung im Einvernehmen mit dem Errichter während des Bestehens des Trusts flexibel gestaltet werden kann. Es besteht eine hohe Flexibilität der Gestaltung bei gleichzeitig hohem Mass an Vermögenssicherung. Zur Nachfolgeplanung eignet sich der liechtensteinische Trust ebenfalls aufgrund der flexiblen Nachfolgeplanung im Treuhandvertrag und der regelmässigen Einbringung von Vermögenswerten in den liechtensteinischen Trust durch den Settlor bzw. Ausschüttungen an Begünstigte in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag. Der Treugeber kann darüber hinaus in einem Dokument, dem Letter of Wishes, weitere Grundsätze der Begünstigung festhalten.

Im Treuhandvertrag sind die Rechte des Treugebers, des Treuhänders und der Begünstigten geregelt. Zusätzlich zu den notwendigen Beteiligten können weitere Organe, beispielsweise zur Vermögensverwaltung, zur Kontrolle oder zur Unterstützung des Treuhänders eingerichtet werden. Der Zweck des liechtensteinischen Trusts kann vom Treugeber nach den Umständen detailliert ausgestaltet werden. Der Treuhänder wird gemäss Treuhandvertrag zur effizienten Verwaltung der Beteiligungen verpflichtet. Als Beteiligte des Trusts gelten der Treugeber, der Treuhänder, die Begünstigten und allfällige weitere Organe. Der Treugeber überträgt einen Teil seines Vermögens auf den Treuhänder zu den im Treuhandvertrag festgelegten Bedingungen. Der Treugeber kann sich ein Widerrufsrecht vorbehalten. Ein Widerrufsrecht hat allerdings zur Folge, dass der Trust nach Gründung anfechtbar bleibt. Nach Errichtung obliegt die Verwaltung des liechtensteinischen Trusts grundsätzlich ausschliesslich dem Treuhänder. Neben dem Treugeber können weitere Organe vorgesehen werden, die in die Verwaltung des Trusts eingebunden sind, wie z.B. Beirat, Protektor oder Revisionsstelle. Die Begünstigten werden im Treuhandvertrag genannt. Oft werden nicht konkret bestimmte Personen als Begünstigte bezeichnet, sondern es wird ein Begünstigtenkreis festgelegt. Es liegt dann im Ermessen des Treuhänders, zu entscheiden, wann und in welchem Ausmass die Mitglieder des Kreises der Begünstigten in den Genuss von Zuwendungen aus dem Trust kommen. Im Treuhandvertrag kann auch vorgesehen werden, dass der Treuhänder dafür die Zustimmung eines anderen Organs, z.B. eines Protektors, benötigt oder dass das Recht, über die Ausschüttung an Begünstigte zu entscheiden, einem anderen Organ zusteht.

Als gesetzlich nicht zwingendes, aber in der Praxis häufiges Organ wirkt der Protektor. Ein Protektor kann nach freier Gestaltung des Treugebers die Feststellung der Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, die Wahl und Abwahl des Treuhänders, die Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedin-

gung der Ausschüttungen, die Beratung und Unterstützung des Treuhänders, die Überwachung der Verwaltung des Trustvermögens sowie die Unterstützung sonstiger Trust-Organe bei der Wahrung deren Interessen übernehmen. Im Treuhandvertrag selbst muss nur geregelt sein, dass ein Protoktor bestellt wird oder werden kann. Die näheren Bestimmungen zu Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer, Kompetenzen, Aufgaben, Rechten und Pflichten des Protoktors können in einem eigenen Reglement geregelt werden. Neben dem Protoktor kommen weitere Organe in Frage. Ein Investment Advisor kann an der Vermögensverwaltung mitwirken und den Treuhänder bei der Verwaltung und Veranlagung des Trust-Vermögens unterstützen. Der Treugeber kann sich selbst als Investment Advisor einsetzen, um den Treuhänder hinsichtlich Vermögensverwaltung zu unterstützen und Einfluss auf das Asset Management zu nehmen. Ein Advisory Board kann als eigenes Beratungsgremium den Treuhänder beraten. Der wesentliche Unterschied zum Protoktor ist die eingeschränkte Einflussnahme dieses Organs. Die Entscheidungen zur ordentlichen Geschäftsführung trifft in den meisten Fällen weiterhin der Treuhänder. Die Vermögensverwaltung über das Vermögen des Trusts obliegt dem Treuhänder als Vertreter des Vermögens nach aussen («im eigenen Namen»).

Der Schweizer Trust soll gemäss heutigem Wissensstand in den §§ 529a ff Obligationenrecht (OR) geregelt werden. Soweit bekannt wird der geplante Schweizer Trust inhaltlich dem liechtensteinischen Trust entsprechen. Im Unterschied zum liechtensteinischen Trust soll der Zweck des Trusts ausschliesslich privatnützigen Zwecken dienen. Um Konkurrenz zur Stiftung zu vermeiden, sind gemeinnützige Trusts unzulässig. Die Rechte des Treuhänders, des Treugebers und der Begünstigten sind in Übereinstimmung mit den internationalen Verträgen ausgestaltet. Begünstigte haben ein umfassendes Informationsrecht über die Verwaltung des Trusts. Zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten kann ein Schiedsgericht vorgesehen werden. Im Gegensatz zum liechtensteinischen Trust, aber in Übereinstimmung mit dem angelsächsischen Prinzip der «rule against perpetuity» wird der Schweizer Trust für eine beschränkte Dauer, höchstens 100 Jahre, errichtet.

Steuerlich wird bei der Errichtung des liechtensteinischen Trusts eine Gründungs-

abgabe in Höhe von 0,2% des Kapitals, mindestens aber 200 Franken, erhoben (Art. 66 Steuergesetz). Bemessungsgrundlage ist das statutarische Kapital, nicht das gesamte Vermögen des liechtensteinischen Trusts. In der Regel wird 30'000 Franken als statutarisches Kapital eingebracht. Die Besteuerung des bestehenden Trusts beträgt in der Regel 1'800 Franken als sogenannte Privatvermögensstruktur (Art. 64 SteG).

In der Schweiz wird der liechtensteinische Trust aufgrund der fehlenden Rechts- und Vermögensfähigkeit steuerlich transparent behandelt. Das bedeutet, dass der liechtensteinische Trust nicht selbst der Träger der sich im Trust befindlichen Vermögenswerte wird, sondern dass das Vermögen den hinter dem Trust stehenden Personen, entweder dem Treugeber oder den Begünstigten zugeordnet wird. Unterschieden wird zwischen dem widerrufbaren (*revocable*) und dem nicht-widerrufbaren (*irrevocable*) Trust und zwischen dem diskretionären (*discretionary*) und dem nicht-diskretionären (*fixed interest*) Trust.

Vereinfacht gesagt spricht man von einem *revocable* Trust, wenn der Treugeber die wirtschaftliche Kontrolle über das Trustvermögen behält. Dazu gehören die Begünstigungen aus Ausschüttungen an den Treugeber, das Ernennungs- und Abberufungsrecht hinsichtlich des Treuhänders, die Benennung von Begünstigten, das Änderungsrecht betreffend den Treuhandvertrag, das (eigentliche) Widerrufsrecht, das Recht, den liechtensteinischen Trust zu liquidieren oder ein absolutes Veto gegenüber Entscheidungen des Treuhänders. Die Kontrolle führt dazu, dass der liechtensteinische Trust aus steuerlicher Sicht als transparent angesehen bzw. negiert wird und das Trustvermögen direkt dem Treugeber zugerechnet wird. Ein *irrevocable* Trust liegt vor, wenn der Treugeber das Trustvermögen unwiderruflich überträgt. Er entäussert sich somit definitiv des Trustvermögens und hat keine Möglichkeit mehr, Einfluss auf den Trust zu nehmen, beispielsweise die Aufhebung des Trusts oder den Rückfall des Vermögens an sich selbst zu bewirken. Von einem *discretionary* Trust spricht man, wenn es im freien Ermessen des Treuhänders liegt, den Zeitpunkt und die Höhe der Zuwendung an eine Person aus dem Kreis der Begünstigten zu bestimmen. Man spricht vom *fixed-interest* Trust, wenn die Begünstigten sowie das Ausmass und der Zeitpunkt der jeweiligen Zuwendung genau bestimmt sind.

Der Schweizer Fiskus will das Vermögen des Trusts entweder dem Treugeber oder dem Begünstigten zurechnen. Hat der Treugeber seine Kontrolle über das Vermögen definitiv aufgegeben, so wird dieses Vermögen den Begünstigten zugerechnet. Behält der Treugeber die Kontrolle, so verbleibt das Vermögen in seiner Verfügungsmacht. Eine Ausnahme bildet jedoch der unwiderrufliche diskretionäre (*irrevocable discretionary*) Trust. Ein solcher kann aus Schweizer Perspektive nur dann gegeben sein, wenn der Treugeber im Zeitpunkt der Errichtung seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte. War der Treugeber zum Zeitpunkt der Errichtung wohnhaft in der Schweiz, so wird der Trust steuerlich grundsätzlich als transparent behandelt. Der unwiderrufliche diskretionäre (*irrevocable discretionary*) Trust ist gewissermassen die einzige Trust-Form, die als eigenes Rechtsgebilde bezeichnet werden könnte, da bei dieser Form das Trustvermögen weder dem Treugeber noch dem Begünstigten zugerechnet werden kann. Für den Fall der Anerkennung des unwiderruflichen diskretionären (*irrevocable discretionary*) Trusts ist weiters für die Schweiz zu beachten, dass unentgeltliche Zuwendungen, wie bei Errichtung des Trusts, nach kantonalem oder kommunalem Steuerrecht besteuert werden können. Die Steuerhoheit richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. bei Immobilien nach dem Kanton, in dem das Grundstück liegt. Die Höhe des Steuersatzes richtet sich beim liechtensteinischen Trust nach den (meist höheren) Sätzen für Nicht-Verwandte. Es herrscht sehr hohe kantonale Autonomie, und es gibt keine einheitliche Praxis. Mangels Rechtspersönlichkeit kann der liechtensteinische Trust derzeit nicht selbst besteuert werden. Es wird daher vertreten, dass bei einem unwiderruflichen diskretionären Trust (kein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Ausschüttungen) erst die Ausschüttungen besteuert werden könnten. Die steuerlichen Konsequenzen nach Einführung des Schweizer Trusts sollten im Auge behalten werden. Aufgrund seiner Eigenheiten ist der liechtensteinische Trust ein gefragtes Rechtsinstitut. Es bleibt abzuwarten, welche Folgen die Einführung des Schweizer Trusts haben wird.

alexander.ospelt@ospelt-law.li

philip.raich@ospelt-law.li

www.ospelt-law.li